



Verwaltungsgericht Braunschweig

5. Kammer

Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen-Saasen

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
|-------------|------------------------------------|-----------|------------|
| | 5 A 75/09 | 488-3019 | 14.01.2010 |
| | 5 A 76/09 | | |

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in der Verwaltungsrechtssache

Bergstedt ./ Stadt Braunschweig

werden Sie auf richterliche Anordnung zu folgendem Termin geladen:

mündliche Verhandlung
Mittwoch, den 10. März 2010,
10:00 Uhr,
im Sitzungssaal 1

Sie werden darauf hingewiesen, dass im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Sie können sich im Termin zusätzlich durch eine bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder auch in Begleitung eines Beistands erscheinen.

Ihr persönliches Erscheinen ist angeordnet. Zu diesem Termin werden Sie mit dem Hinweis geladen, dass Sie auch dann zum Erscheinen verpflichtet sind, wenn Sie eine/n Bevollmächtigte/n beauftragt haben. Diese/r wird ggf. vom Gericht unmittelbar geladen.

Sollten Sie aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, müssen Sie das Gericht unverzüglich benachrichtigen, die Hinderungsgründe mitteilen und bei Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung übersenden.

Wenn Sie die Reise zum Termin von einem anderen als dem in der umseitigen Anschrift bezeich-

Hausanschrift
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig
(Zufahrt über
Wilhelmstraße 51 – 53)

Sprechzeiten
Montag - Freitag
09:00 – 12:00 Uhr

Telefon
0531488-3000
Telefax
0531 488-3001

Überweisungen an: Verwaltungsgericht Braunschweig
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106024946
IBAN DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de

neten Ort antreten wollen oder andere Umstände Ihr Erscheinen zum Termin erheblich verteuern (z.B. Begleitperson oder Inanspruchnahme eines Mietwagens), sind Sie verpflichtet, dies sofort mitzuteilen und weitere Nachricht abzuwarten.

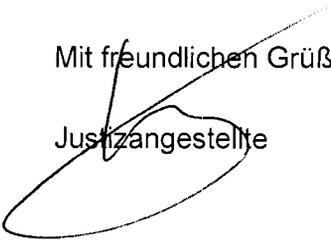
Sollte Ihnen die Reise zum Termin wegen Mittellosigkeit nicht möglich sein, können Ihnen auf Antrag die notwendigen Mittel für die Reise zum Verwaltungsgericht sowie für die Rückreise gewährt werden. Den Antrag stellen Sie bitte unverzüglich nach Erhalt dieser Ladung bei dem Verwaltungsgericht. Die Mittellosigkeit ist nachzuweisen. Regelmäßig werden Ihnen Fahrausweise der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung gestellt. Die Fahrausweise werden Ihnen in der Regel zugesandt. In Eilfällen, in denen aus zeitlichen Gründen eine Entscheidung über die Bewilligung der Reisemittel bzw. die Übersendung einer Fahrkarte nicht mehr möglich ist, wenden Sie sich bitte unter Vorlage dieser Ladung an das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht.

Eine Ausfertigung des PKH-Beschlusses liegt zur Kenntnisnahme an.

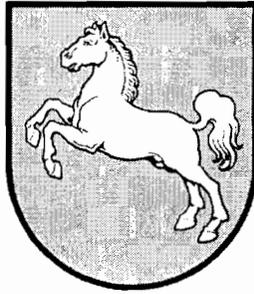
Anliegende Abschrift wird gemäß richterlicher Verfügung vom 13.01.2010 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Justizangestellte



VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 75/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Klägers,

g e g e n

die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/0090/2009 -

Beklagte,

Beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut (VTI),
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Göhmann und andere,
Ottmerstraße 1-2, 38102 Braunschweig, - 01885-09/GR/BL -

Streitgegenstand: Versammlungsrecht
- Auflagen -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 12. Januar 2010 beschlos-
sen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt.

Sollte der Kläger einen Prozessbevollmächtigten beauftragen, muss dessen Beordnung als Erweiterung dieses Beschlusses beantragt werden. Die Beordnung erfolgt dann mit der Maßgabe, dass kein höherer Vergütungsanspruch entsteht als bei einem im Bezirk des erkennenden Gerichts ansässigen Rechtsanwalt (§§§ 166 VwGO, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet (§§ 1 GKG, 166 VwGO, 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten des Verfahrens unanfechtbar (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Schlingmann-Wendenburg

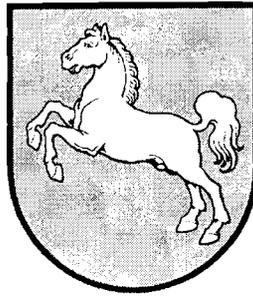
Brölsch

Düfer

Braunschweig, den **14. JAN. 2010**
Verwaltungsgericht
Jur. Kängeschulte als
Umschreibende der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 76/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Klägers,

g e g e n

die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/0091/2009 -

Beklagte,

Beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut (VTI),
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Göhmann und andere,
Ottmerstraße 1-2, 38102 Braunschweig, - 01885-09/GR/BL -

Streitgegenstand: Versammlungsrecht
- Auflösung -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 12. Januar 2010 beschlos-
sen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt.

Sollte der Kläger einen Prozessbevollmächtigten beauftragen, muss dessen Beordnung als Erweiterung dieses Beschlusses beantragt werden. Die Beordnung erfolgt dann mit der Maßgabe, dass kein höherer Vergütungsanspruch entsteht als bei einem im Bezirk des erkennenden Gerichts ansässigen Rechtsanwalt (§§§ 166 VwGO, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet (§§ 1 GKG, 166 VwGO, 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten des Verfahrens unanfechtbar (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Schlingmann-Wendenburg

Brölsch

Düfer

Ausgefertigt
Braunschweig, den 14. JAN. 2010
Verwaltungsgericht
Urteil des Verwaltungsgerichtes
Urteil des Verwaltungsgerichtes





Verwaltungsgeschicht Braunschweig

5. Kammer

Die Vorsitzende

Verwaltungsgeschicht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen-Saasen

| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
|-------------|------------------------------------|-----------|------------|
| | 5 A 75/09 | 488-3019 | 13.01.2010 |
| | 5 A 76/09 | | |

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in der Verwaltungsrechtssache
Bergstedt ./. Stadt Braunschweig

Streitgegenstand:
Versammlungsrecht - Auflagen -

wird Ihnen gemäß § 87 b Abs. 2 VwGO aufgegeben, im Hinblick auf den geltend gemachten rechtlichen Standpunkt

bis zum 20. Februar 2010

alle Tatsachen und Beweismittel anzugeben und gegebenenfalls vorhandene Urkunden im Original dem Gericht vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist eingehende Erklärungen und Beweismittel zurückgewiesen werden können und ohne weitere Ermittlungen entschieden werden kann, wenn die Zulassung der Erklärungen und Beweismittel nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verzögerung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Schlingmann-Wendenburg
Beglaubigt

Justizangestellte

Hausanschrift
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig
(Zufahrt über
Wilhelmstraße 51 – 53)

Sprechzeiten
Montag - Freitag
09:00 – 12:00 Uhr

Telefon
0531488-3000
Telefax
0531 488-3001

Überweisungen an: Verwaltungsgeschicht Braunschweig
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106024946
IBAN DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgeschicht-braunschweig.niedersachsen.de